

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
Fachbereich Internationales Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

22. Juni 2009

Vernehmlassung zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates über die Cyberkriminalität

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns am 16. März 2009 eingeladen, zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates über die Cyberkriminalität Stellung zu nehmen. Wir machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch und äussern uns wie folgt:

Das Übereinkommen des Europarates über Cyberkriminalität verpflichtet die Vertragsstaaten, ihre Gesetzgebung den Herausforderungen neuer Informationstechnologien anzupassen. Ziel der Europaratskonvention ist eine Harmonisierung der nationalen Gesetzgebungen sowie eine Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit. Wir begrüssen daher grundsätzlich die Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens über die Cyberkriminalität.

Die Schweiz erfüllt die Anforderungen des Übereinkommens bereits weitgehend. Kleinere Anpassungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) und des Rechtshilfegesetzes (IRSG; SR 351.1) sowie die Anbringung von verschiedenen Vorbehalten und Erklärungen sind jedoch notwendig.

Im Bereich des materiellen Strafrechts scheint die Vorverlagerung der Strafbarkeit sowie die Streichung des Merkmals der fehlenden Bereicherungsabsicht beim Straftatbestand des unbefugten Eindringens in ein Datenverarbeitungssystem (Art. 143^{bis} StGB) besonders sinnvoll.

Künftig sollen die illegale Verbreitung von Zugangscodes oder ähnlicher Daten und damit gewisse Vorbereitungshandlungen zum "Hacking" unter Strafe gestellt werden.

Fraglich ist hingegen die Erklärung zu Artikel 9 der Konvention. Auch wenn gemäss den Artikeln 187 und 197 StGB das Schutzalter (heute noch) bei 16 Jahren liegt, scheint es dem Schutz der betroffenen Kinder nicht dienlich, wenn von dem in Artikel 9 Absatz 3 der Konvention festgesetzten 18. Lebensjahr abgewichen werden soll, zumal auf internationaler Ebene vermehrt eine strikte Alterslimite von 18 Jahren gefordert wird. Die Notwendigkeit und Angemessenheit einer Anpassung der Altersgrenze der Strafbarkeit von sexuellen Handlungen mit Kindern respektive für entsprechende Darstellungen sollte im Interesse der Kinder nicht erst später im Kontext einer allfälligen Umsetzung der Europaratskonvention zum Schutze von Kindern gegen sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch vom 15. Oktober 2007 geprüft werden, sondern heute schon.

Im Bereich der internationalen Zusammenarbeit ist der neue Artikel 18b IRSG zu begrüessen, welcher eine umgehende Weitergabe gesicherter Daten an die ersuchende Behörde ermöglichen soll. Es wird damit ein schnelles und wirksames System der internationalen justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen geschaffen, wobei die berechtigten Interessen der betroffenen Personen weiterhin angemessen geschützt sind.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass wir der Vorlage zustimmen.

Mit freundlichen Grüessen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Klaus Fischer
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber